

Bedingungen für die Reiserücktrittsversicherung

Die Reiserücktrittsversicherung ist nur gültig, wenn sie spätestens 7 Tage nach dem Buchungsdatum des Hotelarrangements oder nach dem Datum des Vertragsabschlusses abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die fällige Prämie, wie im Bestätigungsschreiben angegeben, nicht innerhalb der geforderten Frist, die ebenfalls im Bestätigungsschreiben angegeben ist, auf dem Konto von De Bonte Wever gutgeschrieben wird.

1. Begriffsbestimmungen

a. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind:

die Personen, die zur Reservierungsnummer gehören, wie im Bestätigungsschreiben angegeben.

b. Tagessatz:

Tagessatz bedeutet die Versicherungssumme (Gesamtbetrag des gebuchten Hotelarrangements) geteilt durch die Anzahl der versicherten Personen.

2. Gedecktes Risiko

a. Stornogebühr

Wenn das Hotelarrangement oder der Vertrag storniert wird, wird Folgendes erstattet:

- die bereits geleisteten Zahlungen (ohne Reservierungsgebühren und eventuelle Bearbeitungs- und/oder Änderungskosten sowie die Kosten für die Reiserücktrittsversicherung).

b. Für die in diesem Artikel genannte Erstattung gilt, dass die Zahlung geleistet wird, sofern sie nicht auf andere Weise zurückerlangt werden kann.

3. Gedeckte Ereignisse

Die in Artikel 2 genannten Erstattungen erfolgen dann, wenn die Stornierung auf eines der folgenden Ereignisse zurückzuführen ist:

a. Tod, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung einer versicherten Person;

b. Tod, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung von Familienmitgliedern ersten oder zweiten Grades von einer versicherten Person;

c. Ein Anspruch auf Erstattung besteht dann, wenn die versicherte Person reist per:

Bus, Bahn oder mit eigenem Verkehrsmittel, welches aufgrund eines während der Reise erlittenen Schadens, unabhängig von der Ursache, nicht am Zielort ankommt;

d. Eine ernsthafte Beschädigung des Standorts des Hotelarrangements, sodass ein Aufenthalt an diesem Standort nicht mehr möglich ist;

e. Ein erheblicher Sachschaden an einem Eigentum der versicherten Person durch Brand, Einbruch, Explosion, Blitzschlag, Sturm oder Überschwemmung, der die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich macht;

f. Eine unerwartete Einberufung einer versicherten Person zum Militärdienst oder zu einer Wehrübung;

g. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit einer versicherten Person aufgrund der vollständigen oder teilweisen Schließung des Unternehmens, in dem die versicherte Person beschäftigt ist;

h. Aufgrund von Wetterbedingungen, die den öffentlichen Verkehr stillgelegt haben, so dass die Stadt Assen (NL) für den Verkehr unzugänglich ist, oder weil eine Wetterwarnung vom niederländischen Wetterdienst KNMI ausgegeben wurde.

4. Pflichten der versicherten Personen

Die versicherten Personen sind verpflichtet:

- De Bonte Wever innerhalb von 48 Stunden vor dem Reservierungsdatum oder innerhalb von 48 Stunden nach dem

Reservierungsdatum unter Vorlage der erforderlichen Belege, wie z. B. Trauerkarte, ärztliches Attest, Zahlungsnachweis usw., über ein Ereignis im Sinne von Artikel 3 zu informieren. Diese Nachweise sind zusammen mit der Reservierungsbestätigung vorzulegen.

• Die versicherte Person wird alle von De Bonte Wever billigerweise verlangte Mitwirkung leisten und alles unterlassen, was den Interessen von De Bonte Wever schaden könnte.

5. Ausschlüsse

Es besteht kein Anspruch auf eine Erstattung, wenn:

a. zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses die Umstände bereits so waren, dass eine vorzeitige Stornierung des Arrangements und/oder des Vertrags vernünftigerweise hätte erwartet werden können;

b. der Schaden durch einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, ausländische Unruhen, Aufruhr oder Meuterei verursacht wurde oder daraus resultiert;

c. der Schaden durch atomare Kernreaktionen verursacht wurde oder damit in Zusammenhang steht, unabhängig davon, wie und wo die Reaktion stattgefunden hat, außer bei einer medizinischen Behandlung einer versicherten Person;

d. die Verpflichtungen, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, von einer versicherten Person nicht erfüllt worden sind.

6. Schadensersatzleistung

Für die in Artikel 3 genannten Ereignisse erfolgt eine Erstattung des Tagessatzes.